### **AMTSBLATT**



Nr. 41 **Jahrgang 49/2022** Dienstag, den 27.09.2022 **INHALTSVERZEICHNIS** Seite Rhein-Erft-Kreis 179. Bekanntmachung 2 über die Ersatzbestimmung für ein Mitglied des Kreistages des Rhein-Erft-Kreises 180. Bekanntmachung 3 Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht (negative Vorprüfung) Antrag der Firma Jacobs Straßenbau GmbH aus Bergheim vom 11.09.2020 in der Fassung der Antragsergänzung vom 12.11.2021 zur Änderung der Abbauund Rekultivierungsabschnitte sowie zur Verlängerung der Abgrabungsfrist 181. Bekanntmachung 4-8 Änderungssatzung zur Satzung des Rhein-Erft-Kreises über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Fleischhygienerecht vom 22.02.2007 Kreisstadt Bergheim 9-16 182. Bekanntmachung Öffentliche Bekanntmachung zum Bebauungsplan Nr. 259/Paffendorf "INKA:terra nova" über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

Rhein-Erft-Kreis

### BEKANNTMACHUNG über die Ersatzbestimmung für ein Mitglied des Kreistages des Rhein-Erft-Kreises

Das Kreistagsmitglied Dagmar Andres MdB, hat am 12.09.2022 mit sofortiger Wirkung ihr Kreistagsmandat niedergelegt.

Gem. § 45 Abs. 2 Satz 1 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) tritt an die Stelle der Ausgeschiedenen der für sie auf der Reserveliste aufgestellte Ersatzbewerber (Koppelkandidat), falls ein solcher nicht benannt ist, der auf der Reserveliste der Reihenfolge nach nächste Bewerber.

Die Reserveliste der SPD sieht Herrn Raphael Wronka, lfd. Nr. 43 der Reserveliste, als Ersatzbewerber (Koppelkanditat) für Frau Andres vor.

Herr Raphael Wronka hat mit Erklärung vom 15.09.2022 (Posteingang: 19.09.2022) die Nachfolge angenommen.

Mit Wirkung vom 19.09.2022 ist nach der Reserveliste der o.a. Partei Herr Raphael Wronka als Ersatzbewerber gem. § 45 Abs. 2 Satz 1 KWahlG an die Stelle der Ausgeschiedenen getreten und Mitglied des Kreistages des Rhein-Erft-Kreises geworden.

Diese Feststellung der Ersatzbestimmung wird hiermit gem. § 45 Abs. 6 Satz 7 KWahlG öffentlich bekannt gemacht.

Gegen diese Feststellung können

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Rhein-Erft-Kreises Einspruch erheben.

Der Einspruch ist beim Landrat des Rhein-Erft-Kreises als Wahlleiter, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim, schriftlich einzureichen oder nach Terminabsprache mündlich zur Niederschrift (Kreishaus Bergheim) zu erklären.

Bergheim, den 21.09.2022

gez.

Frank Rock Landrat als Wahlleiter

## Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht (negative Vorprüfung)

Antrag der Firma Jacobs Straßenbau GmbH aus Bergheim vom 11.09.2020 in der Fassung der Antragsergänzung vom 12.11.2021 zur Änderung der Abbau- und Rekultivierungsabschnitte sowie zur Verlängerung der Abgrabungsfrist

#### Amt für technischen Umweltschutz

Az.: 70-0-22/142, Bergheim

26.09.2022

Der o.a. Antrag unterliegt als Änderungsantrag zu abgrabungsrechtlichen Genehmigungen gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) der Pflicht zur Allgemeinen Vorprüfung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Antragsgegenstand ist die Änderung der Abbau- und Rekultivierungsabschnitte sowie die Verlängerung der Abgrabungsfrist um 11 Jahre und der Herrichtungsfrist um 12 Jahre der bereits abgrabungsrechtlich genehmigten und bis zum 31.12.2022 (Abgrabung)/31.12.2023 (Herrichtung) befristeten rund 13,9 Hektar großen Trockenabgrabung von Sanden und Kiesen mit abschließender Herrichtung (Rekultivierung) auf Flächen in der Kolpingstadt Kerpen.

Zur Vorbereitung des Vorhabens wurden in den eingereichten Antragsunterlagen zum Änderungsvorhaben die verpflichtend vorzulegenden Angaben gem. § 7 Abs. UVPG i.V.m. Anlage 2 der UVPG und Anlage 2 der UVPG NRW vorgelegt; diese Angaben dienten der durchgeführten Vorprüfung.

Die in der Vorprüfung zu beurteilenden, beantragten Änderungen im Bereich des Werkes Dorsfeld liegen vollumfänglich im Untersuchungsraum der Umweltverträglichkeitsprüfung zur ursprünglichen Genehmigung. Die Allgemeine Vorprüfung erfolgte allein auf mögliche zusätzliche erhebliche Umweltbelastungen durch das Änderungsvorhaben hin; die gegebenen Vorbelastungen gem. der o.a. bereits erfolgten Umweltverträglichkeitsprüfung wurden dabei berücksichtigt.

Unter Beachtung der Ausprägung des Standorts sowie der genehmigten und betriebenen Gewinnungstätigkeiten am Standort sowie der vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs-, Kompensations- und Herrichtungsmaßnahmen war nach Prüfung auf Grundlage der vom Antragsteller eingereichten Unterlagen sowie eigener Erkenntnisse festzustellen, dass zusätzliche erhebliche Belastungen auf die zu betrachten Schutzgüter nach UVPG weder in einer Einzelbetrachtung noch in einem Zusammenwirken gegeben sind. Die hinzutretenden Umweltbelastungen durch die beantragten Änderungen werden in der Summe und unter Beachtung der o.a. Gegebenheiten vor Ort als nicht erheblich eingestuft. Im Ergebnis kommt die Allgemeine Vorprüfung zu dem Schluss, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gegeben ist.

Ich stelle daher gemäß § 5 Absatz 1 UVPG fest, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag

gez.

vom Felde

### Änderungssatzung

## zur Satzung des Rhein-Erft-Kreises über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Fleischhygienerecht vom 22.02.2007

### Auf Grund

- der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.03.2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen)
- § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2015 (GV. NRW. S. 836)
- § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf Gebieten des Verbraucherschutzes (Zuständigkeitsverordnung Verbraucherschutz NRW ZustVOVS NRW) vom 03.02.2015 (GV. NRW S. 293), geändert durch Verordnung vom 27.11.2018 (GV. NRW. S. 629)
- §§ 5, 26 Abs. 1 Buchstabe f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90)

hat der Kreistag des Rhein-Erft-Kreises am 22.09.2022 die Neufassung folgender Satzung beschlossen:

Die Satzung des Rhein-Erft-Kreises über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Fleischhygienerecht vom 22.02.2007 wird unter Wegfall der bisherigen Bestimmungen wie folgt vollständig neu gefasst:

## Satzung des Rhein-Erft-Kreises über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Fleischhygienerecht

§ 1

#### Gebührentatbestand und Gebührenschuldner

- (1) Gebührenpflichtig sind die natürlichen und juristischen Personen, welche nach dieser Satzung gebühren- oder kostenpflichtige Amtshandlungen veranlassen bzw. deren Tätigkeiten der Überwachung nach dem Fleischhygienerecht unterliegen.
- (2) Sind bezogen auf dieselbe Amtshandlung mehrere Personen kostenpflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 2

### Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene

Der Rhein-Erft-Kreis erhebt als zuständige Behörde gemäß Art. 79 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.03.2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel nach Buchstabe b) Gebühren entsprechend den in Anhang IV der VO (EU) Nr. 2017/625 vorgesehenen Beträgen; diese haben auch in der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV. NRW. 2001 S. 262), zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.10.2019, unter der Tarifstelle 23.8.4 ff. Niederschlag gefunden.

### I. AMTLICHE KONTROLLEN IN SCHLACHTBETRIEBEN

a) Rindfleisch:

ausgewachsene Rinder: 5,00 EUR/Tier

Jungrinder: 2,00 EUR/Tier

b) Einhufer-/Equidenfleisch: 3,00 EUR/Tier

c) Schweinefleisch: Tiere mit einem Schlachtgewicht von

weniger als 25 kg: 0,50 EUR/Tier

mindestens 25 kg: 1,00 EUR/Tier

d) Schaf- und Ziegenfleisch: Tiere mit einem Schlachtgewicht von

weniger als 12 kg: 0,15 EUR/Tier

mindestens 12 kg: 0,25 EUR/Tier

e) Geflügelfleisch:

Haushuhn und Perlhuhn: 0,005 EUR/Tier

Enten und Gänse: 0,01 EUR/Tier

Truthühner: 0,025 EUR/Tier

Zuchtkaninchen: 0,005 EUR/Tier

Wachteln und Rebhühner: 0,002 EUR/Tier

### II. AMTLICHE KONTROLLEN IN ZERLEGUNGSBETRIEBEN

Je Tonne Fleisch:

a) Rindfleisch, Kalbfleisch, Schweinefleisch, Einhufer-

/Equidenfleisch, Schaf- und Ziegenfleisch: 2,00 EUR

b) Geflügelfleisch und Zuchtkaninchenfleisch: 1,50 EUR

c) Zuchtwildfleisch und Wildfleisch:

kleines Federwild und Haarwild: 1,50 EUR

Laufvögel (Strauß, Emu, Nandu): 3,00 EUR

Eber und Wiederkäuer: 2,00 EUR

### III. AMTLICHE KONTROLLEN IN WILDBEARBEITUNGSBETRIEBEN

a) kleines Federwild: 0,005 EUR/Tier

b) kleines Haarwild: 0,01 EUR/Tier

c) Laufvögel: 0,50 EUR/Tier

d) Landsäugetiere:

Eber: 1,50 EUR/Tier

Wiederkäuer: 0,50 EUR/Tier

§ 3

## Gebühren für die Trichinenuntersuchung von Tieren, die keiner Schlachttier- und Fleischuntersuchung unterliegen

Für amtliche und veterinärärztliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Trichinenuntersuchung von Tieren, die keiner Schlachttier- und Fleischuntersuchung nach EG-Recht unterliegen, wird auf der Grundlage der Durchführungsverordnung (EU) Nr.

2015/1375 mit spezifischen Vorschriften für die amtlichen Fleischuntersuchungen auf Trichinen vom 10.08.2015 (vormals VO (EG) Nr. 2075/2005 vom 05.12.2005, gestützt auf VO (EG) Nr. 854/2004) i.V. m. § 4 Abs. 2 Nr. 2 der Tierischen Lebensmittel-Hygieneverordnung (Tier-LMHV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.04.2018 (BGBl. I S. 480 (619)), die durch Art. 2 der Verordnung vom 11.01.2021 (BGBl. I S. 47) geändert worden ist, eine Gebühr gemäß nachstehender Darstellung erhoben.

Laborkosten für Wildschweine, Dachse (je Probe)	8,28 EUR
Bearbeitungsgebühr (je Probe) gem. § 10 Gebührengesetz NRW	11,33 EUR
Auslagen (je Probe) gem. § 10 Gebührengesetz NRW	2,08 EUR
Kosten insgesamt für Wildschweine, Dachse (je Probe)	21,69 EUR

# § 4 Gebühren für die Ausgabe von Wildmarken und Wildursprungsscheinen

Für die Ausgabe von Wildmarken und Wildursprungsscheinen nach § 4a der Tierischen Lebensmittel-Hygieneverordnung (Tier-LMHV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.04.2018 (BGBl. I S. 480 (619)), die durch Art. 2 der Verordnung vom 11.01.2021 (BGBl. I S. 47) geändert worden ist, wird eine Gebühr auf Selbstkostenbasis berechnet und gemäß nachstehender Darstellung erhoben.

Wildmarken (10 Stück)	1,75 EUR
Wildursprungsscheine (10 Stück)	3,00 EUR
Bearbeitungsgebühr (pro Ausgabe)	8,00 EUR
Versandgebühr (pro Stück)	4,00 EUR

### § 5

### Fälligkeit

Die Gebühr entsteht unmittelbar mit der Beendigung der Amtshandlung. Die Gebühr wird nach Vornahme der Amtshandlung mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner fällig.

### § 6

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung mit Wirkung zum 01.10.2022 in Kraft.



### Öffentliche Bekanntmachung

# zum Bebauungsplan Nr. 259/Paffendorf "INKA :terra nova" über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

Der Ausschuss für Planung und Städtische Betriebe der Kreisstadt Bergheim hat in seiner Sitzung am 20.09.2022 die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB des Bebauungsplanes Nr. 259/Paffendorf "INKA: terra nova" beschlossen.

Plangeltungsbereich: Der Plangeltungsbereich wird durch den beigefügten Übersichtsplan (siehe Anlageplan 1) und geometrisch eindeutig durch den Bebauungsplan Nr. 259/Paffendorf "INKA :terra nova" bestimmt.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 259/Paffendorf "INKA :terra nova" sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein ca. 20 ha großes interkommunales Gewerbegebiet geschaffen werden.

Zum o.g. Bebauungsplan sind umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen zu folgenden Schutzgütern verfügbar:

Schutzgut	Verfügbare umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen	Art der Information / Urheber
Mensch und seine Gesund- heit, Bevölkerung	<ul> <li>Angaben zu den Auswirkungen auf das Plangebiet durch Straßenverkehrslärm</li> <li>Angaben zu den Auswirkungen auf das Plangebiet durch Gewerbelärm</li> <li>Angaben zu den Auswirkungen auf das Plangebiet durch Gerüche (Biogasanlage)</li> </ul>	<ul> <li>Umweltbericht</li> <li>Verkehrsuntersuchung</li> <li>Schallgutachten</li> <li>Geruchsgutachten</li> </ul>
	Hinweise zu den planbedingten Auswir- kungen, insbesondere zur derzeitigen und künftigen Verkehrssituation, im Hin- blick auf mögliche Lärmimmissionen	<ul><li>Verkehrsuntersuchung</li><li>Schallgutachten</li><li>Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung</li></ul>
	<ul> <li>Hinweise auf Nichtansprüche zur Übernahme von aktiven/passiven Lärmschutzmaßnahmen</li> <li>Hinweise zur Erschließung über die K 41</li> <li>Hinweise zur Erfordernis einer zusätzlichen Behelfs-zu/-Ausfahrt</li> <li>Hinweise auf Anforderungen zum Lärmschutz</li> </ul>	<ul> <li>Stellungnahme Landesbetrieb Stra- ßenbau NRW</li> <li>Stellungnahme Rhein-Erft-Kreis</li> </ul>
	Hinweise auf Kampfmittel	<ul> <li>Stellungnahme Bezirksregierung         Düsseldorf (Kampfmittelbeseitigungsdienst)     </li> <li>Umweltbericht</li> </ul>
Tiere, Pflanzen und die bi- ologische Vielfalt	<ul> <li>Angaben zu den Auswirkungen durch den Verlust und Erhalt von Biotoptypen und Lebensräumen durch die Realisie- rung der Bauleitplanung</li> </ul>	gerischer Fachbeitrag
	Informationen zur faunistischen Bestandsaufnahme und Auswirkungen bei Umsetzung der Bauleitplanung, insbesondere zu den nicht planungsrelevanten und planungsrelevanten Brutvogelarten und Säugetieren (Feldlerche, Rebhuhn, und Haselmaus)	<ul> <li>Umweltbericht mit Landschaftspflegerischer Fachbeitrag</li> <li>Stellungnahmen aus der Behörden-</li> </ul>



	Hinweis auf notwendige Kompensati- onsmaßnahmen / Ausgleichsmaßnahmen	
Boden	<ul> <li>Informationen zu Anhaltspunkten auf das</li> </ul>	■ LVR-Amt für Bodendenkmalpflege
	Vorhandensein von Bodendenkmälern	<ul> <li>im Rheinland:</li> <li>Stufe 1: Bericht zur qualifizierten Prospektion im zweckgebundenen GIB:terra nova (21. Regionalplan- änderung)</li> <li>Stufe 2: Zwischenergebnisse der ar- chäologisch-geologischen Sondagen</li> <li>Stellungnahme zu Bodendenkmälern Umweltbericht</li> </ul>
	Informationen zu geologischen-hydroge-      Informationen zu geologischen zu geologis	_
	<ul> <li>ologischen Verhältnissen</li> <li>Hinweise zu möglichen bergbaulichen Einwirkungen</li> </ul>	<ul><li>dung</li><li>Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg</li></ul>
	<ul> <li>Hinweise zu möglichen vorhandenen Kampfmitteln</li> </ul>	ŭ
Wasser	<ul> <li>Informationen zur Grundwassersituation, Oberflächenwasser</li> </ul>	<ul> <li>Umweltbericht</li> </ul>
	<ul> <li>Hinweise zu</li> <li>Grundwasserabsenkung</li> <li>Entwässerung / Niederschlagswasserbeseitigungen/ Abwasserentsorgung</li> <li>EG-Wasserrahmenrichtlinie / ausgleichsmaßnahmen</li> </ul>	Stellungnahme aus der Behördenbeteiligung  Bezirksregierung Arnsberg  Erftverband  Rhein-Erft-Kreis
	Angaben zur geplanten Entwässerung	<ul> <li>Umweltbericht</li> <li>Entwässerungskonzept (Gutachten)</li> <li>Erschließungsplanung (Entwurf)</li> </ul>
Luft und Klima	<ul> <li>Informationen zu möglichen Beeinträchtigung der lokalklimatischen Bestandssituation</li> </ul>	
	<ul> <li>Informationen zu möglichen Geruchsbe- lastungen</li> </ul>	<ul> <li>Geruchsimmissionsprognose (Gut- achten zur Biogasanlage)</li> </ul>
Landschaft, Ortsbild	<ul> <li>Informationen zu den Auswirkungen durch die Planung auf das Landschafts- und Ortsbild</li> </ul>	<ul> <li>Umweltbericht</li> </ul>
Kultur- und Sachgüter	Hinweise zu Bodendenkmalen	<ul> <li>LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland:         <ul> <li>Stufe 1: Bericht zur qualifizierten Prospektion im zweckgebundenen GIB: terra nova (21. Regionalplanänderung)</li> <li>Stufe 2: Zwischenergebnisse der archäologisch-geologischen Sondagen</li> <li>Stellungnahme zu Bodendenkmälern</li> </ul> </li> <li>Umweltbericht</li> </ul>
	<ul> <li>Hinweise zu bestehenden Versorgungs- leitungen, techn. Infrastruktur im Plan- gebiet</li> </ul>	<ul> <li>Stellungnahmen aus der Behörden- beteiligung: RWE Power AG</li> </ul>



Wechselwirkung zwischen	•	Nach derzeitigem Kenntnisstand werden	•	Umweltbericht
den Umweltschutzbelan-		keine Wechselwirkungen zwischen ein-		
gen		zelnen Belangen des Umweltschutzes er-		
		wartet		

Neben den festgesetzten Flächen und Maßnahmen im Plangebiet selbst ergibt sich ein Bedarf an externen Ausgleichsflächen. Die Kompensation unvermeidbarer Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes erfolgt an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs durch Maßnahmen auf externen Ausgleichsflächen.

Die externen Ausgleichsflächen befinden sich auf folgenden Grundstücken:

- Stadt Hürth, Gemarkung Kendenich, Flur 3, Flurstück 5906, Gesamtgröße 55.882 m², davon Teilfläche 28.029 m² Aufforstungsmaßnahmen (siehe Anlageplan Nr. 2)
- Stadt Erftstadt, Gemarkung Friesheim, Flur 11, Flurstück 120 (tlw.) Größe 680 m² Ökokonto "Friesheimer Busch" – Aufforstungsmaßnahmen (siehe Anlageplan Nr. 3)

Die im Rahmen des artenschutzrechtlichen Ausgleichs notwendigen Flächen für CEF-Maßnahmen umfassen drei Teilbereiche auf folgenden Flächen:

- Fläche 1: Stadt Elsdorf, Gemarkung Oberembt, Flur 3, Flurstücke 33 und 34, Gesamtgröße 19.614 m² (Anlageplan Nr. 4)
- Fläche 2: Stadt Bergheim, Gemarkung Glesch, Flur 16, Flurstück 40, Gesamtgröße 5.807 qm<sup>2</sup> (Anlageplan Nr. 5)
- Fläche 3: Stadt Elsdorf, Gemarkung Niederembt, Flur 17, Flurstück 21 (tlw.) Gesamtgröße 4.600 m² (Anlageplan Nr. 5)

Der Entwurf des o. g. Bebauungsplans (Planzeichnung, textliche Festsetzungen, Begründung, Umweltbericht und Fachbeiträge/Gutachten) liegt in der Zeit vom

### 10.10.2022 bis einschließlich 11.11.2022

während der Dienststunden (montags bis mittwochs von 8:00 bis 12:30 Uhr und von 14:00 bis 15:30 Uhr, donnerstags von 8:00 bis 12:30 Uhr und von 13:30 bis 17:45 Uhr, freitags von 8:00 bis 12:30 Uhr) bei der

Stadtverwaltung Bergheim, Altes Rathaus, 1. Etage, Abteilung 6.1 – Planung und Umwelt, Bethlehemer Straße 9-11, 50126 Bergheim

öffentlich aus.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung einschließlich der auszulegenden Unterlagen können gem. § 4a Abs. 4 BauGB während des genannten Zeitraums auch im Internet unter

<u>https://www.o-sp.de/bergheim/plan/beteiligung.php</u> (<u>www.bergheim.de</u> >Stadtentwicklung-Stadtplanung>aktuelle öffentliche Beteiligungen)

eingesehen werden.

Während der öffentlichen Auslegung des o. g. Bebauungsplanes können Stellungnahmen insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder mittels Internet-Formular bei der Kreisstadt Bergheim, Abteilung 6.1 – Planung und Umwelt, Bethlehemer Straße 9-.11, 50126 Bergheim, <u>stadtplanung@bergheim.de</u> oder digital unter <u>www.bergheim.de</u> vorgebracht werden

Über die Stellungnahmen entscheidet der Rat der Kreisstadt Bergheim.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den o.g. Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.



Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass mit dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 259/Paffendorf "INKA :terra nova" gleichzeitig der Entwurf der Gestaltungssatzung gem. § 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen für den Bereich dieses Bebauungsplanes ausliegt.

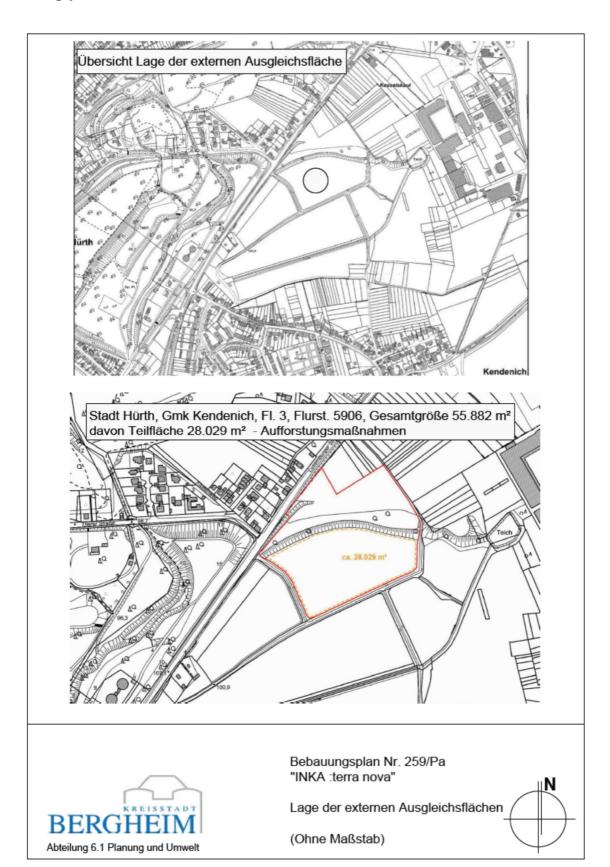
<u>Hinweis:</u> Da der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 259/Pa "INKA :terra nova" der Kreisstadt Bergheim am 27.04.2015 gefasst und die frühzeitige Beteiligung in der Zeit vom 18.05.2015 bis 10.06.2015 durchgeführt wurden, sind die Voraussetzungen für die Anwendung des § 233 BauGB gegeben. Das Bebauungsplanverfahren wird daher entsprechend den bisher gültigen Regelungen des Baugesetzbuches durchgeführt. Damit wird auch der Umweltbericht nach der bisher gültigen Anlage 1 des Baugesetzbuches erstellt.

Bergheim, 23.09.2022

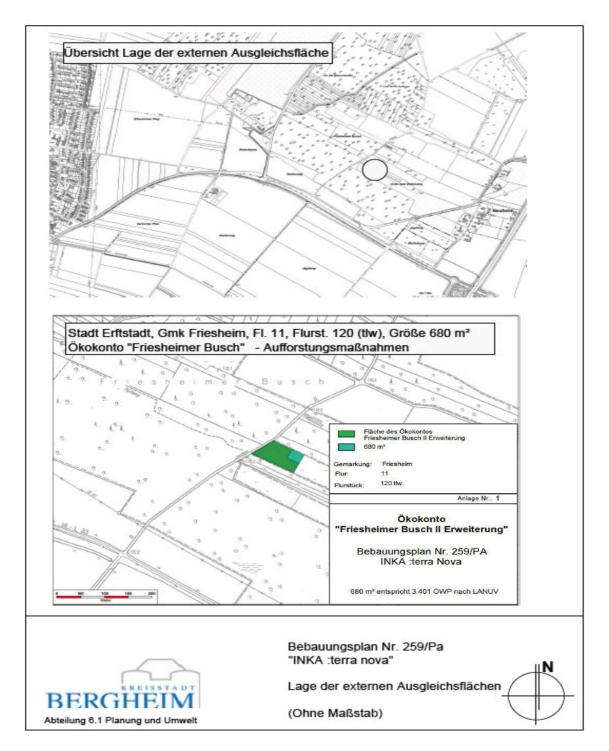
Volker Mießeler Der Bürgermeister

Anlageplan 1 Anlage 1 Geltungsbereich Geltungsbereich BP Nr. "INKA :terra nova" © Katasteramt Rhein-Erft-Kreis 2019 Kreisstadt Bergheim Zweckverband:terra nova Bebauungsplan 259/Pa BERGHEIM "INKA :terra nova" Fachbereich 6.1 Maßstab 1: 10.000 **Planung und Umwelt** 

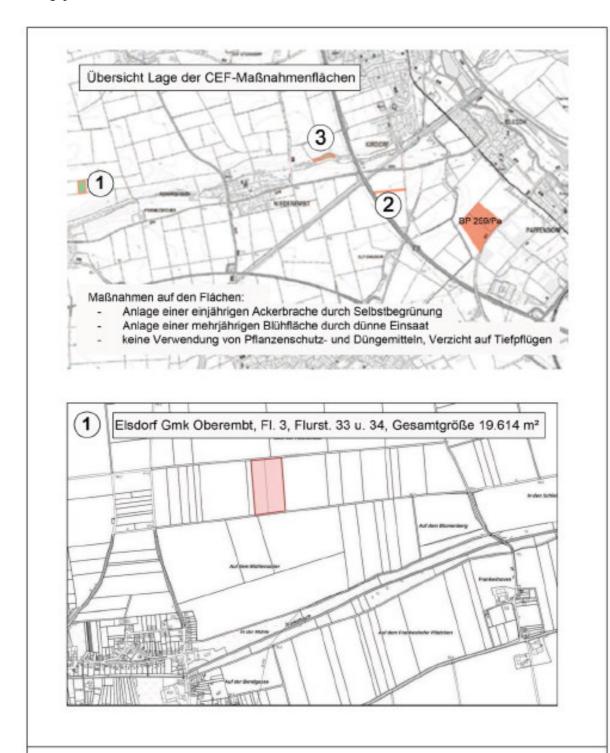














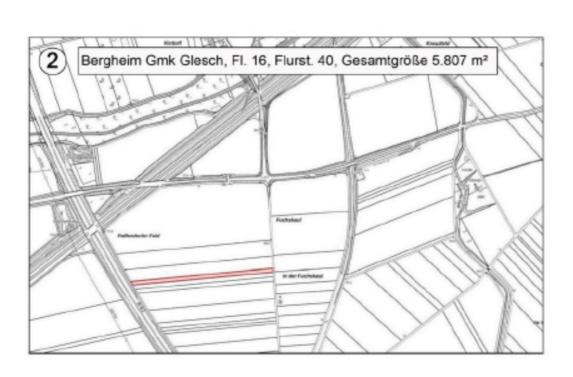
Bebauungsplan Nr. 259/Pa "INKA :terra nova"

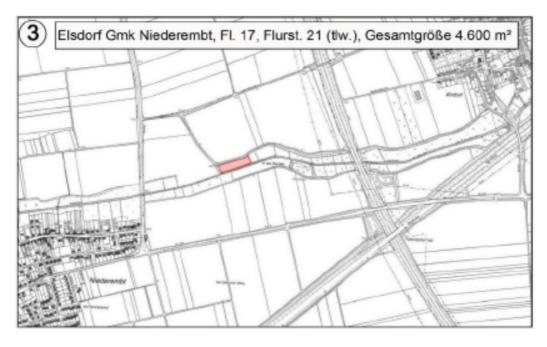
Lage der CEF Maßnahmen

(Ohne Maßstab)











Bebauungsplan Nr. 259/Pa "INKA :terra nova"

Lage der CEF Maßnahmen

(Ohne Maßstab)

